



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schneizlreuth-West“

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat mit Beschluss vom 18.07.2017 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schneizlreuth-West“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schneizlreuth-West“ in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schneizlreuth-West“ mit der Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schneizlreuth-West“ im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 12, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-9535-15) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 12 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Tel. oder an der Haustürglocke anfordern.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eine Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB angetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schneizlreuth, den 19.10.2017



i.A. Faber
Bauamt Gemeinde Schneizlreuth